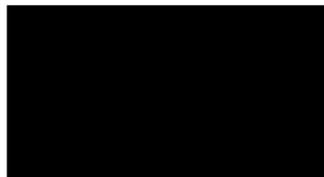


**Mag. Angelika ADENSAMER**



E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an [PIU-AT@bmi.gv.at](mailto:PIU-AT@bmi.gv.at) zu richten.

**Per Email**

Geschäftszahl: PIU-AE-PR/0023/2019  
Intern! | Zur Veröffentlichung bestimmt!

Ihr Zeichen: XXX

## **Betreff: Auskunftserteilung, gem. §§ 2,3 Auskunftspflichtgesetz**

Wien, 8. Oktober 2019

Sehr geehrte Frau Mag<sup>a</sup>. Adensamer!

Zunächst möchte ich mich für die verspätete Beantwortung des zweiten Teils Ihrer Anfrage vom 01.07.2019, betreffend „datenschutzrechtliche Aspekte der Fluggastdatenzentralstelle“ entschuldigen. Der Fluggastdatenzentralstelle wurde ursprünglich nur der erste Teil der Anfrage übermittelt, der von mir binnen einiger Tage beantwortet wurde, während der zweite Teil der Anfrage an die für Datenschutz zuständige Abteilung im BM.I ergangen ist. In der Folge wurde gegenständliche Anfrage wohl an verschiedene Adressaten weitergeleitet und hat mich anschließend leider erst wieder am 01.10.2019 erreicht, obwohl die entsprechende Beantwortung bereits hätte durchgeführt werden sollen.

Mit dem Ausdruck des Bedauerns möchte ich Ihnen jedoch sehr gerne – wenngleich zeitverzögert - die geforderten Auskünfte erteilen:

### **1. Wird für die Datenübermittlung die Durchlaufstelle iSd § 102a TKG verwendet?**

Bei PNR-Daten handelt es sich nicht um Vorratsdaten im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Aus diesem Grund können die Bestimmungen des TKG und der Datensicherheitsverordnung TKG-DSVO (BGBl. II Nr. 402/2011) weder angewendet werden, noch findet die Datenübermittlung über die genannte Durchlaufstelle statt.

### **1.1. Wenn nein, wieso nicht?**

Siehe Antwort zur Frage 1!

### **1.2. Wurde ihr Einsatz geprüft?**

Nein, da es sich bei PNR-Daten nicht um Vorratsdaten innerhalb eines Kommunikationsnetzes, gem. den Bestimmungen des TKG, handelt.

### **2. Gem. § 4 iVm § 5 PNR-G ist die Behörde ermächtigt, Fluggastdaten nach festgelegten Kriterien abzugleichen. Welche Kriterien sind das und nach welchen Kriterien werden sie erstellt?**

Der Abgleich von PNR-Daten mit im Vorhinein festgelegten Kriterien fand bislang nicht statt, da sich die hierzu erforderlichen technischen Voraussetzungen noch in der Entwicklung befinden.

Bezüglich der Erstellung von Kriterien konnten daher aus dem zuvor genannten Grund noch keine Erfahrungen gesammelt werden, jedoch werden diese künftig im Einvernehmen mit nationalen Bedarfsträgern (im Sinne des § 2 Abs. 4 PNR-Gesetz) festgelegt werden.

### **3. Diese Kriterien müssen gem. § 5 Abs. 1 min. alle 6 Monate überprüft werden. Durch wen wird diese Überprüfung vorgenommen, wo und wie ist sie geregelt, und wie oft und nach welchen Kriterien findet sie statt?**

Die Festlegung von Kriterien erfordert auch deren durchgängige, aktenmäßige Verarbeitung in einem Protokollsystem. Innerhalb dieses Protokollsystems sind für jedes Kriterium mehrere systemimmanente Reminder gesetzt, welche explizit eine Überprüfung erforderlich machen, ob das in Frage kommende Kriterium aus zeitlicher Sicht weiter aufrechterhalten werden soll- oder muss. Darüber hinaus erfolgt durch eigens geschulte Beamte eine permanente Überprüfung sämtlicher, im Protokollsystem hinterlegter Kriterien auf deren Notwendigkeit- und Zweckmäßigkeit, wobei dieser Vorgang in Absprache und im Einvernehmen mit den jeweiligen Ermittlungsbehörden erfolgen soll.

### **4. Ist vorgesehen, das Fluggastdatenanalyzesystem einem Audit zu unterziehen?**

Das Fluggastdatenanalyzesystem ist ein System, das neben der PNR-Applikation und der PNR-Datenbank besteht. Dabei handelt es sich um die Analysesoftware „SAP Business Intelligence“, welche für Reporting, Abfragen und Analysen, Performance Management, Enterprise Information Management, und Visualisierung eingesetzt werden kann. Mit der

Implementierung und Verwendung dieser Analyseeinheit wird primär die unerlässliche Grundlage für die Erstellung/Änderung/Streichung/Überprüfung jener Kriterien geschaffen, die für den Datenabgleich, gem. § 4 Abs. 1 Ziffer 2 erforderlich sind.

Da es sich um ein fertiges, betriebsgerechtes Softwareprodukt eines renommierten Herstellers handelt, ist eine Auditierung nicht vorgesehen.

#### **4.1. Wenn ja, wie und durch wen wird die vorgenommen, und wenn nein, wieso nicht?**

Siehe Antwort zu Frage 4.1!

#### **5. Wie wird sichergestellt, dass gem. Art. 6 Abs. 5 PNR-RL jeder einzelne Treffer einer nicht-automatisierten Überprüfung unterzogen wird?**

§ 4 Abs. 3 PNR-G legt in Umsetzung von Art. 6 Abs. 5 der PNR-Richtlinie fest, dass Treffer, die aus einem vorzeitigen Abgleich von Fluggastdaten mit Datenbanken und im Vorhinein festgelegten Kriterien resultieren, von der Fluggastdatenzentralstelle individuell zu überprüfen sind. Hierdurch wird sichergestellt, dass nur solche Treffer, die von der Fluggastdatenzentralstelle positiv verifiziert wurden, an die zuständigen Behörden zur weiteren Überprüfung übermittelt werden. Zum Schutz der Betroffenen ist die Weiterleitung von rein automatisiert generierten Treffern ohne eine solche Verifizierung ausgeschlossen.

Die entsprechende Sicherstellung dieser Maßnahme erfolgt durch die Vorgaben der Datenschutz-Folgenabschätzung zum PNR-Gesetz, interner Dienstvorschriften und nachweislicher Kenntnisnahmen der Mitarbeiter der Fluggastdatenzentralstelle. Darüber hinaus finden laufend interne Kontrollen im Zuge der Dienst- und Fachaufsicht statt und stehen sämtliche Verarbeitungsvorgänge unter der Kontrolle des weisungsfreien Datenschutzbeauftragten im BM.I, sowie der Datenschutzbehörde.

#### **6. Wie viele Treffer wurden schon einer solchen nicht-automatisierten Überprüfung unterzogen?**

Mit Stichtag 30.09.2019 wurden 190.541 Treffer durch ein „Human Interface“ validiert.

#### **7. Wie viele dieser Treffer waren korrekt?**

280 Treffer wurden als valide Treffer einer weiteren Verarbeitung unterzogen

#### **8. Wie viel der Treffer haben zu anschließenden Ermittlungsverfahren oder anderen polizeilichen Maßnahmen geführt?**

Die zuvor genannten „validen“ Treffer wurden an die jeweiligen Ermittlungsbehörden übermittelt, welche mit den in Bezug stehenden Fahndungsausschreibungen die Grundlage für die betreffenden Trefferfälle bildeten. Es wurden jedenfalls aufgrund von Trefferfällen keine Ermittlungsmaßnahmen begonnen. Darüber hinaus wurde in den meisten Fällen das Einschreiten von Exekutivbediensteten am betreffenden Flughafen veranlasst.

### **9. Welche Delikte lagen diesen Verfahren zugrunde?**

Strafbare Handlungen, die mit einer zumindest dreijährigen Freiheitsstrafe bedroht sind und einer der in Anhang I zum PNR-Gesetz angeführten Kategorien zuzuordnen sind, sowie mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen, gem. § 165 Abs. 3 zweiter Fall, §§ 278b bis 278f und § 282a StGB.

### **10. Wie viele Straftaten wurden seit Inbetriebnahme der PIU mit Hilfe von PNR-Daten aufgeklärt und welche?**

Die Fluggastdatenzentralstelle ist als Assistenzbereich für Ermittlungsdienststellen eingerichtet und leistet einen Beitrag zur Aufklärung von Straftaten. Seit dem Bestehen der PIU konnten den Ermittlungsdienststellen in 280 Fällen maßgebliche Informationen übermittelt werden. Sie bezogen sich sowohl auf Sachverhalte im Bereich der schweren Kriminalität als auch der Terrorismusbekämpfung. Die Ermittlungen sind jedoch vielfach noch nicht abgeschlossen, weshalb auch keine weitergehenden Ausführungen möglich sind.

### **11. Wie viele Treffer sollen beim vollen Ausbau einer solchen nicht-automatisierten Überprüfung unterzogen werden können?**

Die Beantwortung dieser Frage würde eine Einschätzung- oder eigene Meinung widerspiegeln und kann daher aus diesem Grund nicht erfolgen.

### **12. Wie wird sichergestellt, dass gem. Art. 13 Abs. 4 PNR-RL, die dort erwähnten besonderen Kategorien von Daten umgehend gelöscht werden? Werden alle Daten nach der Übermittlung dahingehend überprüft?**

Sämtliche personenbezogenen Daten, die der PIU von den Luftfahrtunternehmen übermittelt werden und die nicht Fluggastdaten nach § 3 Abs. 1 PNR-G sind, werden unverzüglich systemimmanent, oder nach Kenntnisnahme durch einen Mitarbeiter der PIU, gelöscht. Gleiches gilt, wenn Fluggastdaten besondere Kategorien von personenbezogenen Daten (§ 39 Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 120/2017) enthalten.

**13. Wie wird sichergestellt, dass die Fluggastdaten gem. Art. 6 Abs. 4 PNR-RL und Art. 21 GRC in nichtdiskriminierender Weise verarbeitet werden?**

Durch die unter Punkt 12. angeführte Maßnahme!

**14. In Art.13 Abs. 5 PNR-RL ist die Dokumentation der Verarbeitungssysteme vorgesehen. Demgemäß müssen die Namen und die Kontaktinformationen der Organisation und des Personals der PNR-Zentralstelle, die mit der Verarbeitung beauftragt sind, und die verschiedenen Ebenen der Zugangsberechtigungen (lit. a), die Anfragen von zuständigen Behörden und PNR-Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten (lit. b) und jede Anfrage und Übermittlung von Fluggastdaten durch bzw. An Drittstaaten (lit. c) dokumentiert werden.**

Die Verarbeitungssysteme (PNR-Datenbank und PNR-Trefferverwaltung) sind einerseits in den Applikationsbeschreibungen für das von jedem Verantwortlichen (Art. 4 Z 7 DSGVO bzw. § 36 Abs. 2 Z 8 DSG) zu führende Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 Abs. 1 DSGVO) und in der ebenfalls erstellten Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DSGVO) verzeichnet. Darüber hinaus wurden Informationsblätter zu den genannten Verarbeitungssystemen erstellt, welche über die Homepage des Bundeskriminalamtes abrufbar sind.

**15. Wie wird die Dokumentation der Verarbeitungssysteme und -verfahren gem. Art 13 Abs 5 PNR-RL umgesetzt?**

Siehe Beantwortung zu Frage 14!

**16. Wurden gem. Art 13 Abs 7 PNR-RL technische und organisatorische Maßnahmen gesetzt, um ein angemessenes, hohes Sicherheitsniveau zu gewährleisten?**

JA

**16.1. Wenn ja welche?**

Die einzelnen Maßnahmen sind in der PNR-Datenschutzfolgenabschätzung abgebildet. Die darin verzeichneten Risiken wurden eingehend definiert, in einer Risikomatrix dargestellt und mit einem Risikograd bewertet (Risiko - Auswirkungen - Eintrittswahrscheinlichkeit - Setzen von Gegenmaßnahmen - neuerliche Risikobewertung - Conclusio: Finaler Risikograd.

Folgende Risiken wurden identifiziert:

- Durch die Verarbeitung personenbezogener Daten könnten die Rechte von betroffenen Personen grundsätzlich eingeschränkt werden.
- Datenmissbrauch durch Mitarbeiter
- Physische, materielle oder immaterielle Schäden, unbefugte Aufhebung der Pseudonymisierung, Rufschädigung, Identitätsdiebstahl oder -betrug, finanzielle Verluste, Verlust der Vertraulichkeit bei Berufsgeheimnissen oder erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile
- Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten
- Diskriminierung
- Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen

Die angeführten Risiken (Risiko 1- 6) wurden demnach bewertet und nach dem Setzen der geplanten Gegenmaßnahmen (TOM) neuerlich einer Risikobewertung unterzogen.

Die neuerliche Risikobewertung - unter Einbeziehung von Auswirkung und Eintrittswahrscheinlichkeit der einzelnen Risiken unter Einbeziehung der gesetzten, risikominimierenden Gegenmaßnahmen – wurde in einer Risikomatrix dargestellt und hat schließlich ergeben, dass letztlich keines der angeführten Risiken mit einem hohen Risikograd behaftet war.

Die einzelnen risikominimierenden Maßnahmen können aufgrund strategischer Überlegungen nicht näher erläutert werden. Durch das Offenlegen maßgeblicher Präventionsmechanismen würden schutzwürdige Interessen in einem hohen Maße konterkariert werden.

## **16.2. Wo sind diese dokumentiert und was ist der Wortlaut der Dokumentation?**

In der PNR-Datenschutzfolgenabschätzung. Es handelt sich hierbei um ein nichtöffentliches Dokument, das Präventionsmechanismen beinhaltet, deren Geheimhaltung die Grundlage für die Wahrung und Aufrechterhaltung der darin bezeichneten Schutzinteressen darstellt.

## **17. Wie viele und welche Flugunternehmen sind derzeit an das Fluggastdatensystem der österreichischen PIU angeschlossen und der Anschluss wie vieler und welcher ist noch 2019 zu erwarten?**

Derzeit sind 29 Flugunternehmen an das PNR-System angeschlossen. Die Anbindung weiterer 9 Flugunternehmen steht unmittelbar bevor und wird in den nächsten Wochen erwartet.

**18. Wie viele Daten betreffend wie vieler Personen wurden seit Inbetriebnahme an die österreichische PIU übermittelt?**

Mit Stichtag 30.09.2019 wurden 23.877.277 Personendatensätze an die Fluggastdatenzentralstelle übermittelt. Da jeder Personendatensatz zumindest zweimal (24 Stunden vor dem geplanten Abflug **und** nach Abschluss des Boardings) übermittelt wird, sind seit Inbetriebnahme der PIU etwa 11.900.000 Personen von dieser Maßnahme betroffen.

**19. Wie viele Datensätze soll die PIU im vollen Betrieb verarbeiten können?**

Die Beantwortung dieser Frage würde eine Einschätzung- oder eigene Meinung widerspiegeln und kann daher aus diesem Grund nicht erfolgen.

**20. Wie viele Datensätze wurden bereits anonymisiert?**

Mit Stichtag 07.10.2019 sind in der PNR-Datenbank 4.044.824 Datensätze verzeichnet, deren personenbezogenen Datenelemente depersonalisiert wurden.

**21. Wie viele Personen haben in der Fluggastdatenzentralstelle Zugang zu den dort gespeicherten Passagierdaten?**

20 PIU-Mitarbeiter haben Zugang zu den Passagierdaten

**22. Wie viele Datensätze wurden bisher gem. § 7 Abs. 1 PNR-G an EUROPOL übermittelt?**

Bisher wurden noch keine Datensätze an Europol übermittelt.

**23. Wie viele Datensätze wurden bisher gem. § 7 Abs. 1 PNR-G an Mitgliedstaaten übermittelt?**

An PIU's anderer Mitgliedstaaten wurden bisher 81 Datensätze übermittelt.

**24. Wie viele Datensätze wurden bisher gem. § 7 Abs. 2 PNR-G an Drittstaaten übermittelt und an welche?**

Keine.

**25. Wie viele Datensätze wurden bisher gem. § 7 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 4 PNR-G jeweils an die Sicherheitsbehörden, Zollbehörden sowie die mit Aufgaben der wehr- oder militärbefugnisgesetzlichen Vollziehung betrauten Organen und Behörden der militärischen Nachrichtendienste übermittelt und mit welcher Begründung?**

An Competent Authorities wurden bisher 248 Datensätze übermittelt.  
In allen Fällen handelte es sich um Trefferfälle

**26. Wie wird sichergestellt, dass gem. Art 13 Abs 1 und Abs 2 der Polizei-Richtlinie (EU RL 680/2016) betroffene Betroffenen über die Datenverarbeitung informiert werden?**

Mit den Informationsblättern, siehe Beantwortung der Frage 14!

Mit besten Grüßen

  
Leiter des Büros II/BK/2.5 – PNR-Zentralstelle

	Datum/Zeit	2019-10-08T10:02:37+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1624172
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	